

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: "Eisenbahnfreunde Schwarzenbek e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 21493 Schwarzenbek.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter der Reg. Nr.: VR 3414 HL eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins sind der gemeinsame Bau und der Betrieb von Eisenbahnen aller Spurweiten und der allgemeine Modellbau in eigenen Vereinsräumlichkeiten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Gemeinsame Bauaktivitäten, Vorträge, Exkursionen, Schulungen, Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen im Eisenbahn- und Modellbaubereich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des Absatzes 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Es wird zwischen folgenden Mitgliederarten unterschieden:
 - a) Vollmitglied
 - b) Familienmitglied
 - c) Jugendmitglied
 - d) passives Mitglied
 - e) Fördermitglied

Die genaue Definition und weitere Regelungen zu den Mitgliedsarten ergeben sich aus der Vereinsordnung.

§ 4a Rechte der Mitglieder

Die Rechte der jeweiligen Mitgliederarten ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Mitgliederstatus	Vollmitglied	Familienmitglied	Jugendmitglied	passives Mitglied	Fördermitglied
1. Mitglieder- versamml.					
a, Anwesenheits- & Rederecht	ja	ja	ja	ja	ja
b, Antragsrecht & Stimmrecht	ja	ja**	ab 14 Jahre	nein	nein
2. Schlüssel*	ja	ja**	nein	nein	nein
3. Nutzung der Werkstätten	ja	ja	alleine ab 16 Jahre	nein	nein
4. Module in den Anlagen*	ja	ja	ja	nein	nein
5. Züge auf der Anlage fahren	ja	ja	ja	ja	nein***
6. Spind*	ja	ja	ja	nein	nein

^{*} Hierbei handelt es sich lediglich um die Berechtigung. Keine Garantie, da Ressourcen begrenzt.

Schlüssel: je Familie ein Schlüssel*

§ 4b Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Über die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde, die Art der Arbeitsleistung und die Befreiungsmöglichkeiten beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse sind in die Vereinsordnung aufzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet Änderungen der persönlichen Daten (z.B. Anschrift, Bankverbindung, E-Mail Adresse) dem Vorstand umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 4c Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein.
- (2) Die Neuaufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Antragsformular.

^{**} Stimmrecht: je Familie eine Stimme

^{***} nach Rücksprache gelegentlich möglich

- (3) Mit Antragsstellung auf Aufnahme in den Verein erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung (per E-Mail oder Post) durch den Vorstand.

§ 4d Probezeit

- (1) Mit dem Antrag zur Aufnahme in den Verein gilt eine 6 monatige Probezeit als vereinbart.
- (2) Während der Probezeit hat das Mitglied abweichend von § 4a folgende Rechte:

Mitgliedervers. Anwesenheits- & Rederecht	Mitgliedervers. Antragsrecht & Stimmrecht	Schlüssel	Nutzung Werkstätten	Module in d. Anlagen	Züge auf d. Anlagen fahren	Spind
ja	nein	nein	ja	nein	ja	nein

- (3) Die Probezeit endet automatisch, sofern sie der Vorstand nicht verlängert.
- (4) Die Verlängerung ist dem Mitglied vor Ablauf schriftlich mitzuteilen.

§ 4e Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt ist vierteljährig zum 31.03., 30.06., 30.09. bzw. 31.12. möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Quartals.
- (3) Nach dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (4) Bestehende Zahlungspflichten bleiben davon unberührt.
- (5) Alle durch den Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände (z.B. Schlüssel) sind unaufgefordert mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 4f Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes,
 - a) wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder
 - c) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit 3 Monatsbeiträgen oder einer anderen Zahlung länger als 3 Monate seit Fälligkeit im Rückstand bleibt oder
 - d) in der Probezeit ohne Angabe von Gründen oder
 - e) die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane wiederholt nicht befolgt.

In diesen Fällen kann die Mitgliedschaft durch den Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung beendet werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a, b und e muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 4g Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann beim Vorstand die Ehrenmitgliedschaft für ein anderes Mitglied, dass sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, beantragen.
- (2) Ein Ehrenmitglied hat den Mitgliederstatus eines Vollmitgliedes, das von der Beitragszahlung befreit ist.
- (3) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann mit einem dem Vereinszweck verbundenen Geschenk, einer Urkunde und einer kleinen Feier verbunden sein. Über Umfang und finanziellen Aufwand entscheidet der Vorstand.

§ 5 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden Daten erhoben und gespeichert. Diese Daten werden ausschließlich durch berechtigte Mitglieder des Vereins genutzt, sowie berechtigten externen Stellen zur Verfügung gestellt.
- (2) Für eine weitere Nutzung der Daten bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung in der Vereinsordnung.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit je einer Stimme an. Vertretungsvollmachten sind ausgeschlossen. Das Stimmrecht gilt nur bei persönlicher Anwesenheit.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihr wird vom Vorstand eingeladen. Der Vorstand lädt schriftlich (durch E-Mail, ersatzweise per Post) unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt. mind. 2 Wochen vor Termin der Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen,
 - a) durch den Vorstand, wenn es das Vereinsinteresse erfordert
 - b) auf schriftliches Verlangen von mind. 25% der stimmberechtigten Mitglieder.
 - Bei b, muss der Vorstand innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis des Verlangens eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag sowie die Namen der Mitglieder, welche die Versammlung gefordert haben, muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung genannt werden. Der Vorstand kann die Tagesordnung um eigene Punkte oder Anträge ergänzen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Stellvertreter. Beschlüsse werden offen durch

- Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Änderungen der Satzung und zu Beschlüssen zur Vereinsauflösung ist abweichend von Absatz 4 eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.
- (6) Aktive Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung einbringen. Diese Anträge müssen dem Vorstand schriftlich (E-Mail, Post oder persönlich) spätestens 8 Tage vor der Versammlung zugeleitet werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Grundsätzlich ist sie für alle Aufgaben zuständig, sofern diese nicht dem Vorstand übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern den Vorstand. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet grundsätzlich offen durch Handaufheben statt. Auf Verlangen kann sie auch geheim mit Stimmzetteln erfolgen. Die Wahl geschieht in der Reihenfolge der Vorstandsgliederung (§9 Absatz 4) beginnend mit dem Vorsitzenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von §7 Absatz 4 eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich schriftlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht des Vorstands für das abgelaufene Vereinsjahr vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand für seine Tätigkeit. Der geplante Haushalt des kommenden Jahres ist vom Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Pro Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Nach einer Pause von mind. 1 Jahr ist eine Wiederwahl möglich.
 - Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis in der folgenden Mitgliederversammlung.
 - Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchhaltungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über: Mitgliedsbeiträge, Gebührenbefreiungen, Aufgaben des Vereins, Mitgliedschaft in Dachverbänden, Aufnahme von Darlehen, Geschäftsordnungen, Vereinsordnungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Zudem entscheidet sie über Anschaffungen, An- und Verkauf sowie Beleihungen von Besitz des Vereins die einen, separat durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden, Gesamtbetrag pro Anschaffung bzw. Projekt übersteigt. Dieser Betrag ist in der Vereinsordnung aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart

- (3) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird so gewählt, dass pro Jahr immer nur ein Vorstandsamt neu gewählt wird. Bei vorzeitiger Aufgabe oder Abwahl eines Vorstandsamtes wird dieses für die Restlaufzeit des Vorstandsamtes neu gewählt.
- (5) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können den Verein gemeinsam gegenüber Dritten im Rahmen von Rechtsgeschäften vertreten. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder des erweiterten Vorstands schriftlich bevollmächtigen, in seinem Sinn den Verein bei einzelnen Rechtsgeschäften zu vertreten.
- (6) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 5 Beisitzern, die gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand das Vereinsleben gestalten. Ihre Wahlperiode beträgt 3 Jahre, für Ihre Wahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für den geschäftsführenden Vorstand.
- (7) Der Vorstand wählt aus den eigenen Reihen eine Person zum Schriftwart. Für die Wahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für den geschäftsführenden Vorstand. Eine Doppelfunktion ist zulässig.
- (8) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Sollten Entscheidungen getroffen werden müssen, bei denen eine Mitgliederversammlung aus terminlichen Gründen nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, so ist der Vorstand berechtigt diese zu treffen. Eine nachträgliche Behandlung muss in der nächsten Mitgliederversammlung stattfinden.
- (9) Vorstandssitzungen finden je Halbjahr mindestens einmal statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (10) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende über Annahme oder Ablehnung eines Antrags.
 Beschlüsse, die Auswirkungen auf das Haftungsrisiko der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben können, können durch das Veto von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands blockiert werden. Beschlüsse, die Auswirkungen auf die finanzielle Lage des Vereins haben, können durch das Veto des Kassenwarts blockiert werden.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

§ 10 Protokolle

- (1) Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Die Protokolle werden zeitnah per E-Mail versandt und im Verein zur uneingeschränkten Einsicht hinterlegt.
- (2) Die Beschlüsse und Protokolle der Mitgliederversammlung ist von mindestens zwei amtierenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel werden beschafft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Zuschüsse von Land, Bund, und Kommunen sowie anderer öffentlicher Stellen
 - c) Spenden
 - d) Sonstiges

- (2) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Die näheren Bestimmungen zum Beitragswesen sind in der Vereinsordnung enthalten.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen anderen steuerbegünstigten Eisenbahn- und Modelleisenbahnverein der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung zu verwenden hat.

Diese Entscheidung soll treuhänderisch erfolgen und ist eine Aufgabe des letzten Vorstandes vor der Auflösung. Beschlüsse hierzu dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

§ 12 Vereinsordnung

- (1) Der Verein gibt sich für Regelungen der internen Abläufe des Vereinslebens eine Vereinsordnung.
- (2) Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnung darf der Satzung nicht widersprechen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte ein Satzungsteil aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so behalten alle anderen Satzungsteile ihre Gültigkeit. Eine Änderung dieses ungültigen Teils obliegt dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zur Genehmigung oder Änderung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 24.02.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft. Die Satzung wird ab Beschlussfassung bereits angewendet.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Schwarzenbek, 24.02.2024